

Allgemeinverfügung der Stadt Rottweil zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Rottweil vom 15. März 2020

Die Stadt Rottweil erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Rottweil (einschließlich Ortsteile) folgende Verfügung:

1. Teil – Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 1 Veranstaltungen

(1) Alle Veranstaltungen, bei denen die Stadt als Veranstalter auftritt oder Mitveranstalter ist, sind abgesagt. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 30. April 2020.

(2) Stadtführungen sind bis 30. April 2020 abgesagt.

(3) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 100 Teilnehmenden dürfen nicht stattfinden.

(4) Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der Stadt Rottweil auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

(5) Bei Veranstaltungen und Ansammlungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu folgen:

- Der Veranstaltungsraum muss entsprechend belüftet werden können.
- Die Teilnehmenden müssen aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenetikette aufgeklärt werden.
- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegsstörungen u. a.) sind auszuschließen.
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden ist zu verzichten.

(6) Die Durchführung von Wochenmärkten ist von dieser Verfügung ausgenommen.

(7) Trauungen werden grundsätzlich nur im Trauzimmer in Rottweil durchgeführt. Zulässig sind nur kleine Trauungen mit Teilnehmern bis zu 15 Personen. Das Foyer oder andere Räume stehen für Sektempfang u. ä. nicht zur Verfügung.

§ 2 Besondere Arten von Gewerbebetrieben

(1) Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.

(2) Kinos, Museen, Nachtclubs, Theater und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden.

§ 3 Gaststätten

Gaststätten dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

§ 4 Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen z. B. Sportplätze, Schwimmbädern, Schießanlagen, Fitnessstudios, Kartbahn, Kletterhalle u. ä. wird untersagt.

2. Teil – Bestimmungen für Schulen und Betreuungseinrichtungen

§ 5 Schulen und Betreuungseinrichtungen

(1) Entsprechend den Vorgaben des Kultusministeriums Baden-Württemberg werden in Rottweil ab Dienstag, 17. März 2020, die Schulen und Kindertageseinrichtungen aller Träger (einschl. Musikschule und Volkshochschule der Stadt Rottweil) geschlossen. Diese Regelung gilt auch für die städtische Schülersmensa auf dem Schulcampus. Die Schließung gilt zunächst bis zum Ende der Osterferien (einschließlich Sonntag, 19. April 2020).

(2) Es werden Notfallgruppen zur Betreuung von Kindern von Beschäftigten in sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ eingerichtet. Dazu gehören etwa Polizei, Feuerwehr, medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten, Lebensmittelproduktion und Lebensmittelhandel, Müllabfuhr sowie Energie- und Wasserversorgung. Dies gilt für Kinder in Krippen, Kindergärten und Schulen, wenn beide Elternteile in den genannten Infrastrukturen beschäftigt sind oder das betroffene Elternteil alleinerziehend ist.

(3) Laut Landesregierung wird die Betreuung bis Klassenstufe 6 eingerichtet. Für die städtischen Schulen wird versucht – ausreichende Kapazitäten vorausgesetzt – bei Bedarf auch eine Betreuung über die Klassenstufe 6 hinaus zu ermöglichen. Die genannte Elternschaft kann sich am Montag, 16. März 2020 direkt mit dem Sekretariat ihrer Schule oder mit der Leitung ihrer Kindertageseinrichtung in Verbindung setzen.

(4) Die Sekretariate der städtischen Schulen bleiben bis auf Weiteres besetzt.

(5) Die Hausmeister der städtischen Schulen und städtischen Kindergärten bleiben im Dienst.

3. Teil Rathäuser und sonstige städtische Einrichtungen

§ 6 Rathäuser

(1) Die Rathäuser mit seinen Standorten Altes Rathaus, Neues Rathaus, Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen, Neufra, Neukirch und Zepfenhan werden für den Publikumsverkehr geschlossen.

(2) Vorgänge sind möglichst schriftlich, telefonisch oder online zu bearbeiten.

(3) Zwingende nötige persönliche Termine sind im Vorfeld telefonisch oder per Email mit den jeweiligen Abteilungen telefonisch oder per Email zu vereinbaren. Das Bürgerbüro ist weiter unter der zentralen Nummer 0741-4940 zu erreichen.

§ 7 Sonstige städtische Einrichtungen

Folgende sonstige städtische Einrichtungen bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen: Dominikanermuseum, Kinder- und Jugendreferat, Jugendkunstschule, Stadtmuseum, Stadtarchiv, Stadtbücherei und Tourist-Information.

4. Teil Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 6 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG können u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG die Stadt Rottweil als Ortspolizeibehörde.

Seitdem im Dezember 2019 erstmals in China Menschen an dem neuartigen Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2 erkrankten, breitet sich das Virus weltweit immer weiter aus. Neben etlichen Ländern und Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland — zuletzt wurden Österreich und in Spanien Madrid - als internationales Risikogebiet eingestuft — sind zunehmend auch inländische Regionen betroffen.

Bei dem Coronavirus 2019-nCoV / SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG (vermehrungsfähiges Agens - Virus, Bakterium, Pilz, Parasit - oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann).

Um eine unkontrollierte Weiterverbreitung des Virus zu verhindern, ist es von hoher Bedeutung, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Übertragungswahrscheinlichkeit möglichst gering zu halten.

Nachdem die Zahl der infizierten Personen weiterhin kontinuierlich ansteigt, sind im Rahmen der Gefahrenabwehr und zum vorrangigen Schutz der Bevölkerung weitergehende Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos erforderlich. Hierzu zählt auch eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bei größeren Veranstaltungen und Ansammlungen, da sich das Virus wegen der hohen Dichte und der engen Begegnung zwischen den einzelnen Personen besonders gut von Mensch zu Mensch übertragen und sich somit schnell verbreiten kann. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Rückverfolgung der Kontakte mit steigender Teilnehmerzahl deutlich komplizierter gestaltet bzw. nahezu unmöglich wird.

Andere Maßnahmen als diese Festlegung der Teilnehmerzahl und das damit verbundene Verbot von größeren Veranstaltungen und Ansammlungen könnten die unkontrollierte Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindern. Die Maßnahme ist somit geeignet, den hiermit verbundenen Zweck zu erreichen, und auch erforderlich, da kein milderer Mittel ersichtlich ist, das denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielt. Allein die Erteilung von Auflagen, wie z. B. die Anordnung von Hygienemaßnahmen, wäre kein hinreichend geeignetes Mittel zur Verringerung des Risikos einer Übertragung des Virus und entsprechenden Folgeausbrüchen.

Aus den genannten Gründen sowie der ungleich höheren Wahrscheinlichkeit einer unkontrollierten Ausbreitung mit steigender Teilnehmerzahl, ist das hiermit ausgesprochene Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen ab 100 Personen zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich. Diese Gefahren können mit milderem Mitteln nicht zuverlässig abgewehrt werden.

Angesichts der vorgenannten, hochrangigen zu schützenden Rechtsgüter entspricht diese Verfügung auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn das öffentliche Interesse am Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Lebens und der Gesundheit der gesamten Bevölkerung wiegt im Rahmen einer Güterabwägung schwerer als das Interesse der Veranstalter an einer uneingeschränkten Durchführung der Veranstaltung und Vermeidung von wirtschaftlichen Einbußen.

Die unkontrollierte und nicht mehr nachverfolgbare weitere Verbreitung des Coronavirus bei Abhaltung von Veranstaltungen und Ansammlungen mit größerer Teilnehmerzahl stellt eine intensive Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dar. Die durch das Verbot möglichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen der betroffenen Veranstalter wiegt dagegen weniger schwer und ist zumutbar.

Somit wird ein Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen festgesetzt (vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 IfSG).

Wochenmärkte sind von dieser Verfügung ausgenommen, da die grundständige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht ersatzlos wegfallen kann, sondern die Bedarfe im Falle der Absage eines Wochenmarkts anderweitig gedeckt werden müssen. Als Veranstaltung unter freiem Himmel ist die Durchführung von Wochenmärkten aus Gründen des Infektionsschutzes sinnvoll.

Die Anordnung der Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Rottweil abgerufen werden (www.Rottweil.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Rottweil (78628 Rottweil, Hauptstraße 23) erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg gewahrt.

Rottweil, den 15. März 2020



Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis:

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat daher nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.